

Stadt Nagold | Datenschutzinformation
Bauverwaltungsamt
Datenschutz
Stand: 25.Mai 2018

Information des Bauverwaltungsamts - Sachgebiet Bauordnung - der Stadt Nagold gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Oberbürgermeister Jürgen Großmann
Stadt Nagold
Marktstraße 27-29
72202 Nagold
E-Mail: info@nagold.de

Datenschutzbeauftragte

Stadt Nagold
Rechnungsprüfungsamt, Christa Riethmüller
Marktstraße 27-29
72202 Nagold
E-Mail: christa.riethmueller@nagold.de
Fax: 07452/681-246

Betroffenenrechte

Sie haben als betroffene Person das Recht, von der Stadt Nagold Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Eine Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.

Kosten

Die Betroffenenrechte (mit Ausnahme des Beschwerderechts gegenüber dem LfDI) können Sie gegenüber der Stadt Nagold entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax geltend machen. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Personenbezogene Daten werden im Bauverwaltungsamt nur dann verarbeitet, wenn dies gesetzlich gestattet oder erforderlich ist oder Sie Ihre Einwilligung erteilt haben.

Kontaktaufnahme

Wenn Sie mit der Stadt Nagold in Kontakt treten (z. B. per Antrag, über Telefon, E-Mail oder Kontaktformular), werden Ihre Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 DSGVO zum Zwecke der Bearbeitung Ihres Antrags beziehungsweise Ihrer Anfrage sowie für den Fall, dass eine weitere Korrespondenz stattfinden sollte, gespeichert.

Datenerhebung

Die Datenerhebung im Bauverwaltungsamt erfolgt ausschließlich aufgrund gesetzlicher Vorschriften. Personenbezogene Daten werden erhoben und verarbeitet:
- aufgrund § 55 Landesbauordnung (LBO) zum Zweck der Nachbarbeteiligung

- zur Aufgabenerfüllung gemäß § 47 LBO sowie Ziffer 4.1 VwV Brandverhütungsschau
- zur Erfüllung der Aufgaben in den §§ 64ff, § 69, § 71, § 75 und 76 LBO
- aufgrund § 1 Absatz 1 und Absatz 4 Schornsteinfegerhandwerksgesetz
- bei Abgeschlossenheitsbescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz

Datenspeicherung

Für die ordnungsgemäße Antragsbearbeitung aufgrund der Aufgabenstellungen in der Landesbauordnung Baden-Württemberg (§ 47, §§49 ff LBO) erfasst und speichert das Bauverwaltungsamt alle Antragsdaten in den Bauakten sowie elektronisch. Da Bauakten Dokumentakten sind und die baurechtlichen Vorgänge jederzeit nachvollziehbar sein müssen, sind aufgrund des Rechtsstaatsprinzips nach Art 20 Absatz 3 GG diese Akten dauerhaft aufzubewahren.

Datenweitergabe

Datenweitergabe an Dritte erfolgt ausschließlich aufgrund gesetzlicher Vorschriften.

Die Daten werden an die im Antragsverfahren aufgrund der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beteiligenden Stellen weitergegeben (Nachbarbeteiligung nach § 55 LBO, Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 55 Absatz 4 LBO, andere städtische Ämter und Fachbehörden, deren Stellungnahme für die Antragsbearbeitung erforderlich sind).

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 47 LBO, insbesondere zur Gefahrenabwehr, müssen im Bedarfsfall auch personenbezogene Daten an andere Stellen weitergegeben werden, die das Bauverwaltungsamt im Einzelfall für notwendig erachtet, beispielsweise die Feuerwehr oder die Polizei.

Kenntnis von der Baugenehmigung erhalten:

das Finanzamt gemäß § 29 Absatz 3 Bewertungsgesetz
 die Berufsgenossenschaft Bau gemäß § 195 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VII
 die Ortsverwaltung (Eingemeindungsverträge)
 der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger (Schornsteinfegerhandwerksgesetz)

Einsicht in Bauakten

Nach Beendigung eines Verfahrens haben Einsicht in abgeschlossene Bauakten andere Dienststellen der Stadt Nagold oder andere Behörden, soweit dies für deren gesetzliche Aufgabenerfüllung notwendig ist:

das Stadtplanungsamt (Baugesetzbuch, Bauleitplanung, Erschließung, Sanierung etc.)
 das Tiefbauamt (Entwässerungssatzung Stadt Nagold)
 die Untere Denkmalschutzbehörde (Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg)
 die Grundstücksbewertungsstelle (§§ 192 ff Baugesetzbuch)
 die Naturschutzbehörde (Landschaftsschutzgesetz, Naturschutzgesetze)
 das Amt für Umwelt und Arbeitsschutz (Umweltgesetze, Arbeitsschutzgesetze)
 die Wasserbehörde (Wassergesetz, Rechtsverordnungen zu Wasserschutzgebieten und zum Grundwasserschutz)
 das Amt für Statistik (§ 3 Absatz 1 Hochbaustatistikgesetz)

Einsicht in Bauakten gewährt das Bauverwaltungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen den Eigentümern oder den schriftlich dazu Bevollmächtigten. Vor Einsichtnahme verlangen wir die Unterschrift einer Verschwiegenheitsverpflichtung bezüglich aller in den Bauakten befindlicher personenbezogener Daten. Einsichtnahme in Bauakten ist auch möglich nach § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz oder dem Landesinformationsfreiheitsgesetz, sofern und soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Verpflichtung der Bereitstellung

Sie sind verpflichtet, die zu den oben genannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten bereit zu stellen und bei der Erhebung notwendiger Daten behilflich zu sein.

Im Übrigen verweisen wir auf die allgemeinen Datenschutzerklärungen auf www.nagold.de/datenschutz .